

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Remscheid unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des § 6 RettG NRW. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt dem Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst.

§ 2 Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Nur Kranke, Verletzte oder sonstige hilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen des Rettungsdienstes. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen.

Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Mitfahrt. Sie können vom Einsatzort bis zum Ziel mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Die Entscheidung über eine Mitfahrt trifft der Transportführer.

Neben den vorstehenden Aufgaben können Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter und anderer Transporte übernommen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat die anfordernde Person Angaben über den Name der zu transportierenden Person, die Art der Krankheit oder Verletzung sowie Angaben über ansteckende Krankheiten oder sonstige medizinische Eigenheiten sowie Angaben zur Erreichbarkeit für Rückrufe zu machen und den Zielort anzugeben.

§ 4 Einsatzmittel

Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle aufgrund der Informationen durch den Anrufer und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Meldung.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die Berechnung der kilometerabhängigen Gebühr ist das Ergebnis des Fahrzeugkilometerzählers maßgebend. Berechnet wird jeder angefangene Kilometer ab/bis Stadtgrenze. Der Transportführer entscheidet über die gewählte Fahrstrecke.

Nehmen mehrere Personen gleichzeitig eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch, beträgt für jede Person die Gebühr 60 % des maßgeblichen Tarifes.

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist unentgeltlich.

Kosten Dritter, die für den Rettungsdiensteinsatz im Einzelfall erforderlich sind (besondere Leistungen, Einrichtungen, Hilfen) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn. Der Einsatzbeginn entsteht mit dem Ausrücken des entsprechenden Rettungsmittels, was mit Hilfe eines Funkmeldesystems dokumentiert wird.

Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt (Benutzer/transportierte Person).

Gebührensschuldner ist außerdem derjenige, der

- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt
- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragen lässt
- in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird
- missbräuchlich den Einsatz des Rettungsdienstes im Sinne § 14 Abs 5. RettG herbeiführt.

Die minderjährige gebührenscheidende Person wird vertreten durch seine Erziehungsberechtigten.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

Für Gebührenschuldner, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder eine anderen Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Krankenhausträger u.a.) haben, kann die Gebührenforderung mit der Krankenkasse oder dem sonstigen Kostenträger direkt abgerechnet werden. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und ggf. vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenschuldner Sorge zu tragen.

Die Gebührenpflicht des Benutzers oder des sonstigen Gebührenpflichtigen bleibt hiervon unberührt.

Verstirbt die gebührenscheidende Person, geht die Gebührenschuld auf den/die Erben über.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 33 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Remscheid im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides beim Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst der Stadt Remscheid zu stellen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben.

§ 9 Vollstreckung

Die zwangsweise Beitreibung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, berichtigt 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Mitwirkung Dritter

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen, die von gem. § 13 RettG NRW am Rettungsdienst der Stadt Remscheid Mitwirkenden erbracht werden.

§ 11 Datenschutz

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erfassten Daten werden für den Transport und die Abrechnung der Gebühr benötigt. Die Daten werden entsprechend § 7 a RettG NRW elektronisch gespeichert. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung.

§ 12 Haftung

Für Schäden und Verunreinigungen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich an der Ausstattung des Rettungsdienstes entstehen, haftet der Verursacher. Sie werden in Höhe der Kosten der Schadensbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Stadt Remscheid haftet nicht für Beschädigungen an Sachen der Benutzer, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.

Die Haftung der Stadt Remscheid für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 31.10.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den __.12.2016

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Gebührentarif gem. § 5 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom __.12.2016

Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Inanspruchnahme eines Krankentransportes (KTW)
(einschließlich des Transportes Infektionserkrankter oder –verdächtiger) | 236,00 € |
| 2. für die Inanspruchnahme einer Notfallrettung (RTW)
(einschließlich Inkubatortransporte) | 456,00 € |
| 3. für die Inanspruchnahme eines Notarztes (NEF)
(einschließlich der eingesetzten Medikamente und Materialien) | 610,00 € |
| 4. für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch mehrere Personen gleichzeitig 60% der maßgeblichen Tarifstelle/n | |
| 5. bei Transporten gem. der Tarifstelle 1. (KTW) außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze | 1,00 € |
| 6. bei Transporten gem. der Tarifstelle 2. (RTW) und gem. der Tarifstelle 3. (NEF) außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze | 1,50 € |
| 7. für Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter und anderer Transporte eine Gebühr gem. der Tarifstelle 1. (KTW) | |
| 8. bei Transporten gem. der Tarifstelle 7. außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze Gebühren gem. der Tarifstelle 5. | |